

Hiedurch wurden nun viele Unterthanen, selbst ganze Dorfschaften, von der besondern Forstdienstleistung frey, und es entstand dadurch eine Ungleichheit darin, die für andere Unterthanen, für die nicht ähnliche Lage zur rechtlichen Befreyung war und noch nicht ist, natürlich sehr widrig seyn, weil für diese Forstdienstleistung bisher allgemeine Schuldigkeit angenommen war.

Nachdem Uns nun davon und von den Verhandlungen darüber zwischen der Regierung und Kammer Vortrag geschehen ist, so haben Wir, in führender Curatel und Landesadministration, beschloffen, diese widrige Ungleichheit in der Forstdienstleistung ganz zu heben, und die Unterthanen auf dem platten Lande überall, wo sie noch dazu schuldig sind, davon auf immer zu befreyen.

Das thun Wir also hiemit, und befreyen alle bisher noch dazu verpflichtet gewesene Unterthanen von diesen Forstdiensten auf immer. Nur nehmen Wir billig davon die Unterthanen aus, welche, wie in den Aemtern Barenholz und Schwalenberg, für gemeinschaftliche, oder solche Forsten, worin sie zu gewissen und bestimmten Anweisungen für sie berechtigt sind, bisher Forstdienste geleistet haben, und dazu auch, für Erhaltung ihrer Wirforstnung, verpflichtet sind, und so wie bisher war, es verbleiben.

Diesem gemäß verordnen Wir nun auch, mit Vorbehalt eben erwähnter Ausnahme, daß fürs künftige kein Unterthan aufm Lande in dieser Grafschaft, für blos private herrschaftliche Forsten, zum bisherigen besondern Forstdienst mehr bestellt werde, sondern dies, wenn es nöthig, in Extradienst, nach dessen Bestimmung auf drey, jährlich geschehen soll. Jedoch müssen und sollen diejenigen Forstdienste, welche, dem bisherigen Herkommen gemäß, für dieses Jahr den Forsten schon angewiesen sind, noch, aber auch so zum letzten mal, geleistet werden.

Die

Die Kammer, die Aemter und das Forstamt sollen sich hiernach genau richten, und damit diese Befreyung mit deren Einschränkung zur Wissenschaft eines jeden, der sie haben muß, gelange; so soll diese Verordnung darüber ins Lippische Intelligenzblatt eingerückt werden. Gegeben Detmold den 12ten März 1793.

Num XL.

Die unterm 6ten April 1793 den Aemtern zugefertigte Instruction eines Dorfschafts-Vorstehers.

- 1) Gnädigster Landesherrschaft zu Hochderoselben Nutzen und Abwendung alles Schadens, so viel er kann, getreu und unterthänig seyn.
- 2) Die Aufträge des Amts, welche ihm in Absicht der Unterthanen seiner Gemeinheit geschehen, gehorsam und redlich ausrichten.
- 3) Die Rechte der Gemeinheit zu erhalten und ihr Bestes auf alle mögliche Art zu befördern, so wie ihren Schaden und Nachtheil abzumenden sich bestreben, und dieselbe in allen ihren Sachen in und außer Gericht vertreten.
- 4) Die dieselbe betreffende ihm anvertrauete Documente, Briefschaften und Nachrichten wohl verwahren, und dafür sorgen, daß sie den jedesmaligen Nachfolger im Vorsteheramt vollständig abgeliefert werden können.
- 5) Die im Dienst der Gemeinheit stehende Personen, Hirten, Nachtwächter, und anderen, zur Erfüllung ihrer Pflichten, wann sie

darin

darin säumhaft sind, anweisen, und falls ihre Uebertretung Strafe erfordert, solche dem Amte anzeigen.

6) Die Rechnung für die Gemeinheit in sich dazu Begebenden Fällen führen, solche bey jedes Jahrs Schluß dem Amte zur Abhörung übergeben, und ohne dessen Vorwissen und Einwilligung keine Anlagen auf die Glieder derselben machen oder reparieren.

7) Auf die Zuschläge, Frächten, Huden und Wege der Gemeinheit, daß sie im Stande erhalten, nicht geschmälert und nach Möglichkeit verbessert werden, achten, auch die dabey vorfallende Excesse, und selbst die mit Zustimmung der Gemeinheits-Interessenten darauf vorzunehmende Veränderung, zuvörderst dem Amte anzeigen.

8) Auf die Haushaltung der Unterthanen, besonders der unterstühten, deren Bistand, Behandlung des Ackerbaues und der Holzungen gute Aufsicht haben, die dabey wahrgenommene Mängel und Gebrechen, wann sie auf seine und seines Mitvorstehers bescheidene Erinnerung nicht abgestellt werden, dem Amte mit Vorschlägen zur Verbesserung anzeigen.

9) Dahin sehen, daß Ruhe in der Gemeinheit erhalten werde, entstandene Unruhen aber dem Amte melden.

10) Für gute Behandlung des Feuers und Lichts sorgen, und den Feuerschamungen, wenn er dazu gefordert wird, mit beywohnen.

11) Die Unterhaltung der Feuergeräthe an den Ort, wo sie aufbehalten werden, und bey dem Löschen eines entstandenen Brandes, Ausbesserung und Herstellung des Abgängigen sich angelegen seyn lassen.

12) Bey den ihm vom Amt aufgetragenen oder von den Unterthanen verlangten Besichtigungen und Schätzungen der Feldschäden, wann er dazu angestellt ist, sich seinem deshalb geleisteten Eide gemäß betragen, auch

13) nicht zugeben, daß jemand in Ansehung der Reihe Lasten übergangen oder beschweret werde, und wann er solches erfähret, dem Amte davon Anzeige thun.

Num. XLI.

Num. XLI.

### Verordnung wegen Erneuerung des Brandasscurationscatasters, von 1793.

Da das, nach dem Landesherrlichen Edict vom 29ten October 1782, im Jahr 1783 erneuerte Brandasscurationscataster nunmehr seine auf zehn Jahre bestimmte Dauer erreicht hat; mithin ein neues errichtet werden muß; bisher aber die, während solcher zehn Jahre, nachgelassene Veränderungen der Taxen, welche nur für neue oder beträchtlich verbesserte Gebäude gelten sollten, überall gar zu willkürlich mißbraucht, die Abänderungen im Cataster das ganze Jahr hindurch, selbst von gar nicht verbesserten Gebäuden, verlangt, die Verzeichnisse davon nicht vorschriftmäßig eingerichtet, und dadurch der Abschluß des Hauptcatasters aufgehalten, oder dessen nöthige Uebereinstimmung mit den Specialcatastern erschweret worden; so wird hierdurch folgende Einrichtung verordnet:

A) das neue Cataster betreffend.

§. 1. Sollen jetzt gleich Drossen und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten die vorsehende Erneuerung des Brandasscurationscatasters von den Kanzeln bekannt machen lassen, und dabey einen oder mehrere Tage, an denen jeder Eigenthümer, welcher Erhöhung oder Verminderung der Taxen seiner Gebäude verlangt, sich dazu melden könne, bestimmen, mit dem Beyfügen, daß

Vierter Band. L die